

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2005/41 vom 4. November 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2005_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2005/41 du 4 novembre 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2005/41 del 4 novembre 2005

Regeste

Der Anspruch einer versicherten Person auf eine genaue Invaliditätsgradermittlung darf nur mit grösster Zurückhaltung unter Berufung auf fehlendes Rechtsschutzinteresse verneint werden. Zu rechtfertigen ist eine Rechtsschutzverweigerung nur dann, wenn die Einsprache oder die Beschwerde in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Art und Weise einen verfahrensmässigen Leerlauf produzieren würde. Der Nachweis, dass die Feststellung eines genauen Invaliditätsgrades einem Leerlauf entspräche, kann durch Verwaltung oder Richter in aller Regel nicht erbracht werden. Denn es ist unbestreitbar, dass die verschiedenen Sozialversicherungszweige und die sonstigen Systeme der Bedarfsdeckung und des Schadenausgleichs der gesamten Rechtsordnung für einen Versicherten in fast jedem Schadenfall nicht isoliert zum Zuge kommen, sondern in gegenseitiger Durchdringung und Abhängigkeit. Die Vertröstung des Versicherten auf spätere Korrekturmöglichkeiten einer ungenauen Invaliditätsschätzung (vgl. etwa BGE 106 V 91) ist nicht nur verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar, sondern angesichts der sich schnell ändernden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der versicherten Personen auch stossend und ungerecht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. November 2005, IV 2005/41). (Der Entscheid ist vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mit Urteil vom 9. Juni 2006 aufgehoben worden; I 808/05).

Erwägungen

E. 1

Strittig ist, ob die Beschwerdegegnerin in ihrer Einspracheentscheid vom 22. März 2005 zu Recht auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 25. August 2004 nicht eingetreten ist. In dieser Verfügung hatte sie der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 55% aus koordinationsrechtlichen Gründen eine ganze IV-Rente zugesprochen, weil der entsprechende Rentenbetrag höher zu stehen kam als der Betrag der bisherigen laufenden Witwenrente (Art. 43 Abs. 1 IVG, Art. 24 b AHVG). Die Beschwerdeführerin beantragte in der Einsprache, dass ein Invaliditätsgrad von mindestens 70% festzusetzen sei. Die Beschwerdegegnerin verneinte ein Feststellungsinteresse in Bezug auf die Höhe des Invaliditätsgrades. Nach Lage der Akten trifft es zu, dass die Versicherte bei jedwelchem Invaliditätsgrad ab 40% die zugestandene ganze IV-Rente erhält.

E. 2

Das zur Diskussion stehende Rechtsschutzinteresse an einem materiellen Einspracheentscheid ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Regeln zu sehen, welche das Eintreten auf Gesuche, Einsprachen, Beschwerden oder Klagen ganz allgemein und im zivilen wie im öffentlichen Verfahrensrecht einschränken wollen. Das

Rechtsschutzinteresse als Zugangsbeschränkung zu Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird in verschiedenen Zusammenhängen ins Spiel gebracht. Mit der Hinterfragung der Legitimation kann einem Gesuchsteller, Einsprecher oder Beschwerdeführer die Parteieigenschaft im Verfahren abgesprochen werden (vgl. beispielsweise BGE 130 V 560, BGE 129 V 320, BGE 114 V 94). Während hier die Parteirolle eingeschränkt werden soll, wird in anderen Fällen das Rechtsschutzinteresse mehr verfahrensökonomisch verstanden. So gilt die Regel, dass keine Feststellungsverfügung erlassen oder keine Feststellungsklage angestrengt werden kann, wo eine Leistungs- oder Rechtsgestaltungsverfügung oder -klage möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 125 V 24), oder wo überhaupt kein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird (Art. 49 Abs. 2 ATSG). Eine vergleichbare Konstellation liegt in den Fällen vor, in denen eine vorfrageweise Entscheidung angefochten werden soll, aber noch Anschlussverfahren offen stehen. Auch hier wird ein Rechtsschutzinteresse verneint (vgl. beispielsweise das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. Oktober 2003, C 85/03, mit Hinweisen).

E. 3

Der vorliegende Fall gehört zu einer vierten Fallgruppe: Ein Rechtsschutzinteresse an der präzisen Festlegung eines nur summarisch ermittelten Invaliditätsgrades kann verneint werden, wenn der praktische Nutzen nach Meinung der Verfügungs-, Einsprache- oder Gerichtsinstanz nicht ausreichend ist. Die einschlägige Rechtsprechung hat dabei unter dem Aspekt eines allenfalls fehlenden Rechtsschutzinteresses folgende Konstellationen näher ins Auge gefasst: a) Das Rechtsschutzinteresse an einer genauen Festlegung des Invaliditätsgrades kann beim Zusammenfallen von IV-Rente und Hinterlassenen-Rente der AHV fraglich sein. In seinem Urteil vom 18. März 2005 (I 791/03) verneinte das Eidgenössische Versicherungsgericht ein schutzwürdiges Interesse an einer exakten Ermittlung des Invaliditätsgrades einer Witwenrentenbezügerin. Im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens war der Invaliditätsgrad von 90% auf 50% herabgesetzt worden. Bei jedem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 100% blieben dieselben Leistungen geschuldet. Das Eidgenössische Versicherungsgericht führte aus, ein Rechtsschutzinteresse lasse sich mit Blick auf andere Sozialversicherungszweige, etwa die berufliche Vorsorge, ebensowenig rechtfertigen wie mit Blick auf eine allfällige Wiederverheiratung der Witwe. Im Urteil vom 14. Juli 2003 (I 307/02) hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht noch das Gegenteil angenommen. Es hatte ausgeführt, gerade im Hinblick auf eine eventuelle Wiederverheiratung oder im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Berufsvorsorge könne ein Rechtsschutzinteresse nicht verneint werden. b) Das Rechtsschutzinteresse an einer genauen Invaliditätsgradfestlegung kann auch beim Zusammenfallen von IV-Rente und Härtefallrentenanspruch in Frage stehen. In BGE 106 V 91 wurde ein Rechtsschutzinteresse an der Festsetzung eines genauen Invaliditätsgrades verneint, nachdem bei der revisionsweisen Überprüfung eine halbe Rente auf eine Viertelsrente herabgesetzt worden war, die halbe Rente aber wegen nachträglicher Konzession des Härtefalles weiterhin ausgerichtet wurde. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hielt fest, weil der Rentner weder die Voraussetzungen für den Härtefall in Kürze nicht mehr erfüllen werde noch beabsichtige, die Schweiz demnächst zu verlassen, fehle es an einem Rechtsschutzinteresse an der genauen Festlegung des Invaliditätsgrades. Wo es allerdings darauf ankommt, ob eine halbe IV-Rente als gewöhnliche oder als Härtefallrente gesprochen wird, weil ein Anspruch auf Zusatzleistungen für im Ausland wohnhafte Angehörige erst ab einem Invaliditätsgrad von 50% besteht, ist ein Rechtsschutzinteresse für die Präzisierung des

genauen Invaliditätsgrades zu bejahen (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 16. Januar 1992, I 115/91). c) Das Rechtsschutzinteresse an einer genauen Invaliditätsgradfestlegung ist auch bei der Koordination von Invalidenrenten nach IVG und UVG zu hinterfragen. In BGE 115 V 416 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht den apodiktischen Wortlaut der Erwägung 1 von BGE 106 V 92 abgeschwächt (S. 418). Es hat ausgeführt, es könne nicht generell gesagt werden, die Erhöhung des Invaliditätsgrades wirke sich nicht auf die Höhe der Komplementärrente aus. Deshalb sei ein Rechtsschutzinteresse an der präzisen Feststellung des Invaliditätsgrades durch die obligatorische Unfallversicherung (100% statt nur 75%) zu bejahen. d) Ein Rechtsschutzinteresse an der genauen Ermittlung des Invaliditätsgrades (bzw. eines Teilaspekts davon, nämlich des Valideneinkommens) soll schliesslich auch im Hinblick auf allenfalls überflüssige weitere Abklärungen fraglich sein. Im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. Mai 2004 (I 516/03) ist ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse an der genauen Festlegung des Valideneinkommens in einem Rentenstreit nach IVG bejaht worden, weil eine ergänzende Abklärung, wie sie vom kantonalen Versicherungsgericht angeordnet worden war, je nach Ausgang des Streits um das Valideneinkommen überflüssig hätte werden können. Als ausreichendes Rechtsschutzinteresse wurde hier also die blossе Aussicht auf ein eventuell abgekürztes Streitverfahren bejaht. e) Ein Rechtsschutzinteresse an einer genauen Invaliditätsgradfestlegung kann sich auch im Kontext von Härtefallprüfung und eventuellem Anspruch auf Ergänzungsleistungen ergeben. In einem Urteil vom 11. September 2002 (I 185/00) bejahte das Eidgenössische Versicherungsgericht ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse an der Festlegung des genauen Invaliditätsgrades bei einem EL-Bezüger wegen des inneren Zusammenhangs bzw. der Bindungswirkung der Invaliditätsbemessung der IV-Stelle für die Festlegung des anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkommens des Teilinvaliden durch die EL-Durchführungsstelle ohne weiteres.

E. 4

Inhaltliche Konkretisierungen für den Begriff des schutzwürdigen Interesses als Bedingung für die Bemühung von Verwaltungsbehörden und Gerichten im Allgemeinen und für eine korrekte Invaliditätsgradermittlung in IV-Entscheidungen im Besonderen sind selten anzutreffen. Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. März 2005 (I 791/03) lässt immerhin ahnen, was die Verwaltung und den Richter davon abhalten könnte, auf ein Begehren um eine korrekte, wohlbegründete und nicht bloss ungefähre Invaliditätsgradermittlung einzutreten. Im Zusammenhang mit der Kollision von AHV-Witwenrenten- und IV-Rentenberechtigung wird dort ausgeführt, es mache "keinen Sinn, vorliegend für den hypothetischen Fall der Wiederverheiratung Rechtsanwendung auf Vorrat zu betreiben. Da jede verwitwete Person theoretisch erneut heiratet kann, wäre die Verwaltung ansonsten in allen derartigen Fällen gezwungen, genaue Abklärungen zu treffen, welche sich oft als überflüssig (keine Wiederverheiratung) oder als nicht mehr massgebend (bei späterer, tatsächlicher Heirat veränderter Invaliditätsgrad) erweisen könnten. Solcher administrativer Leerlauf ist zu vermeiden" (Erw. 2.6.1.) Ausschlaggebend ist also die Vermeidung einer Rechtsanwendung auf Vorrat oder – allgemeiner – die Vermeidung administrativer Leerläufe.

E. 5

Weil der Begriff des schutzwürdigen Interesses oder Rechtsschutzinteresses in verschiedenen Zusammenhängen verwendet wird, ist zu beachten, dass aus dem "Wesen

des Rechtsschutzinteresses", das im Verwaltungsrecht rein prozessrechtlicher Natur ist (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 152), in seiner Begrenzungsfunktion vom praktischen Standpunkt aus nicht für jedes Rechtsgebiet und für die verschiedenen prozessrechtlichen Konstellationen (Zugang zur Feststellungsverfügung, Legitimation zur Streitbeteiligung oder eben wie hier Anspruch auf eine korrekt begründete Invalidenrentenverfügung) die gleichen Konsequenzen gezogen werden können. Ein fehlendes oder ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse wird letztlich einzig prozessökonomisch begründet werden können. Auch wenn ein gemeinsamer Ausgangspunkt angenommen werden kann, der in der Frage besteht, "ob beim Obsiegen ein persönlicher Nachteil abgewendet bzw. ein eigener praktischer Nutzen erreicht werden kann" (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz. 543) und im Allgemeinen ein fehlendes oder nachträglich wegfallendes Rechtsschutzinteresse nicht leichthin angenommen wird, sind unterschiedliche Gewichtungen am Platz. Überhaupt sind die Beispiele unzureichender Rechtsschutzbedürfnisse dünn gesät (vgl. FRITZ GYGI, a.a.O., S. 154). Wann ein Interesse ausreichend ist, die Justiz zu bemühen, ist wohl im Zusammenhang mit der Legitimation zur Beschwerde anders zu gewichten als wenn - wie im vorliegenden Streitfall - der an sich unbestreitbare Anspruch auf eine korrekte Invaliditätsgradermittlung in Frage steht. Hier ist eine andere Interessenabwägung am Platz als im Fall, da sich ein Mitinteressierter eine Legitimation anmassen will, oder da ein an sich Legitimierter nicht auf eine Leistungs- oder Gestaltungsklage warten, sondern schon eine Feststellungsverfügung erwirken will bzw. eine Anordnung sofort überprüft haben will, obwohl das Zuwarten mit der Entscheidung und die Erledigung der Streitfrage in einem Anschlussverfahren prozessökonomischer wäre.

E. 6

In einem unveröffentlichten Urteil vom 23. November 1999 (IV 1997/218) hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in diesem Zusammenhang (unter Verweis auf ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, a.a.O., S. 194) ausgeführt, damit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer angefochtenen Verfügung anerkannt werden könne, seien ein eigener praktischer Nutzen und auch ein aktuelles Interesse notwendig. Dabei müsse allerdings genügen, dass sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könne. Aktuell sei ein Rechtsschutzinteresse (im Anschluss an FRITZ GYGI, a.a.O., S. 154) auch, wenn die verlangte Korrektur nicht gerade gegenwärtige, wohl aber künftige Bedeutung haben werde. Dass Auswirkungen möglicherweise erst in Zukunft einträten, ändere am aktuellen Interesse dann nichts, wenn der Rekurs nicht geradezu darauf abziele, gleichsam auf Vorrat Rechtsfragen abklären zu lassen (unter Verweis auf MERKLI/AESCHLI-MANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, S. 444, N 25). Das Erfordernis des ausreichenden Rechtsschutzinteresses diene einzig der Prozessökonomie. Da der Zugang zum Richter aber wesentlicher Ausdruck der Rechtsfähigkeit sei, dürfe ein Rechtsschutzinteresse nicht leichthin verneint werden (Erw. 4). Im Weiteren wies das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen darauf hin, dass sich der Richter der Tatsache einer einmal ergangenen Verfügung nicht verschliessen könne und dem Verfügungsadressaten die aus dieser Tatsache fliessenden prozessualen Rechte zugestehen müsse. Im fraglichen Fall war im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens eine bisherige halbe Rente auf eine Viertelsrente herabgesetzt worden, in der Folge die Härtefallprüfung durchgeführt und der Härtefall bejaht worden. Der Versicherte wehrte sich

vor Gericht gegen diese Herabstufung seines Rentenanspruchs. Das Gericht trat auf die Prüfung des Rentenanspruchs bzw. des richtigen Invaliditätsgrades ein. Es führte aus, bei Verfügungen, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen werden könne, gehöre es zu den fundamentalen Rechten des Bürgers, vom Richter eine Überprüfung verlangen zu können. Auch die blossе Möglichkeit drohender und insoweit abstrakter Nachteile durch eine als unrichtig gerügte Verfügung müsse genügen, um die gerichtliche Überprüfung in Gang zu setzen. Der Bürger solle nicht nachweisen müssen, dass die seiner Meinung nach verfehltе Verfügung ihn auch tatsächlich in seinen Interessen gefährde. Insoweit sei wie im Fall der Komplementärrente der obligatorischen Unfallversicherung (Verweis auf BGE 115 V 416) keine konkrete und bereits aktuelle Gefährdung durch einen falsch gewählten Invaliditätsgrad zu verlangen. Bei der Zusprache einer als unrichtig bestrittenen halben Rente im Härtefall statt einer echten halben Rente könne es nicht davon abhängen, ob der Fehler durch eine nachträgliche Zusprache einer Härtefallrente überdeckt werden könne oder nicht. Auch sei nicht entscheidend, ob bereits konkrete Ansprüche der beruflichen Vorsorge betroffen seien. Auch ein bloss möglicher Nachteil der versicherten Person könne genügen. Die versicherte Person habe Anspruch auf eine rechtskonforme Invaliditätsbemessung (Verweis auf BGE 114 V 312). Das ganze Abklärungsverfahren und die Entscheidung über einen Leistungsanspruch seien darauf ausgerichtet, die berechtigten Interessen einer versicherten Person an einer für sie nachvollziehbaren Invaliditätsbemessung zu sichern. Verfügungen, von denen behauptet werde, sie erfüllten diese Erfordernisse nicht, müssten überprüft werden können. Die versicherte Person solle sich Klarheit darüber verschaffen können, welche erwerblichen Leistungen ihr noch zugemutet werden dürften. Es wäre auch nicht zu vertreten, unterschiedliche Qualitäten der Bemessung des Invaliditätsgrades zuzulassen und beim Zusammenfallen von Härtefall- und Invaliditätsprüfung statt auf die sorgfältige Invaliditätsgradermittlung nur auf die Härtefallprüfung zu achten (Erw. 5). - An dieser Auffassung ist festzuhalten, auch wenn sich das Eidgenössische Versicherungsgericht damit im fraglichen Verfahren nicht näher auseinander gesetzt hat (vgl. das Urteil vom 11. September 2002, I 185/00). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat immerhin die Betroffenheit der versicherten Person durch die ungenaue Invaliditätsgradermittlung im Hinblick auf einen möglichen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung genügen lassen und deshalb ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse bejaht.

E. 7

Ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse an einer präzisen Invaliditätsgradermittlung wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dann ohne weiteres bejaht, wenn allein durch die Formulierung des Rechtsbegehrens des Beschwerdeführers der Verweis auf das Fehlen einer Differenz in der Leistungshöhe als Argument gegen ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse ausgehebelt wird: Wenn eine laufende halbe Invalidenrente auf eine Viertelsrente herabgesetzt, aber gleichzeitig das Vorliegen der Härtefallvoraussetzungen bejaht wird, so hat die versicherte Person nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kein Rechtsschutzinteresse, wenn sie dem Richter nur die Weiterausrichtung der bisherigen halben Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% beantragt. Sobald sie aber im Beschwerdeverfahren einen Anspruch auf eine ganze Rente geltend macht, fällt die Blockierung des Zugangs zum Rechtsschutz dahin (vgl. die Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 30. April 2001, I 75/01, vom 3. April 2002, I 477/01, und vom 8. März 2004, I 424/03). Dieser Mechanismus greift auch in anderen Fallkonstellationen, in denen es auf das Rechtsschutzinteresse ankommt (vgl. die Urteile des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts vom 4. Mai 2004, I 516/03; und vom 20. Oktober 2003, C 85/03; vgl. aber auch BGE 126 II 300, E. 2d, wo sogar aus einem unklaren Rechtsbegehren eine erfüllte Eintretensvoraussetzung abgeleitet wird). Allen Fällen ist gemeinsam, dass das Argument des fehlenden Rechtsschutzinteresses durch ein geschickt formuliertes Rechtsbegehren ausgehebelt werden kann.

E. 8

Diese Feststellungen lassen es als ratsam erscheinen, den Anspruch einer versicherten Person auf eine genaue Invaliditätsgradermittlung nur mit grösster Zurückhaltung unter Berufung auf fehlendes Rechtsschutzinteresse abzulehnen. In den verschiedenen Fallkonstellationen kann es nicht darauf ankommen, ob das Rechtsbegehren geschickt oder weniger geschickt formuliert ist, geht es doch ausschliesslich um die Verhinderung des Rechtsschutzes aus verfahrensökonomischen Gründen. Die Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz ist für den Bürger stossend und das Verhalten der Verwaltung und der Gerichte ist widersprüchlich, wenn dem Bürger unter Berufung darauf, dass die Verfügung zwar falsch sein möge, dass es darauf aber nicht ankomme, die Überprüfung eben dieser Verfügung verweigert wird. Er versteht nicht, warum ihm in diesem Fall eine Verfügung zugestellt worden ist. Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung und der Justiz sein, dem Bürger bei der Entgegennahme von Einsprachen oder Beschwerden vorweg mit grossem Begründungsaufwand nachzuweisen, dass er doch eigentlich auf die Einsprache oder den Prozess verzichten könnte. Diese Vorgehensweise hat etwas Absurdes an sich, weil das Fehlen eines Rechtsschutzinteresses mit einem Aufwand begründet wird, der kaum geringer ist als derjenige, der zur Beurteilung der Frage nach dem korrekten Invaliditätsgrad notwendig wäre. Zu rechtfertigen ist eine Rechtsschutzverweigerung nur dann, wenn die Einsprache oder die Beschwerde in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Art und Weise einen verfahrensmässigen Leerlauf produzieren würde. In aller Regel kann dieser Nachweis durch die Verwaltung oder durch den Richter in jenen Fällen gar nicht erbracht werden, in denen die genaue Invaliditätsgradschätzung in Frage steht. Denn es ist unbestreitbar, dass die verschiedenen Sozialversicherungszweige und die sonstigen Systeme der Bedarfsdeckung und des Schadenausgleichs der gesamten Rechtsordnung in fast jedem Schadenfall nicht isoliert zum Zuge kommen, sondern in gegenseitiger Durchdringung und Abhängigkeit. Es darf und muss geradezu vorausgesetzt werden, dass nicht nur die versicherte Person ein Interesse an einer korrekten Invaliditätsgradermittlung hat, sondern dass auch andere Systeme aktuell oder später auf genaue Entscheidungen angewiesen sind. Das gilt nicht nur für die Berufsvorsorge, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung (vgl. die Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. April 2004, C 35/02 und vom 28. März 2002, C 157/00). Es zeigt sich bei nüchterner Betrachtung, dass die Berufung auf das Fehlen eines Rechtsschutzinteresses bei der genauen Invaliditätsgradbestimmung spitzfindig und mit der Rechtswirklichkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Der versicherten Person ist nicht zuzumuten, der Verwaltung oder dem Richter nachweisen zu müssen, wo überall die gerügte unrichtige Invaliditätsbemessung auch noch eine Bedeutung haben könnte. Wegen der Interaktion der verschiedenen Schadens- und Bedarfsdeckungssysteme, von den Sozialversicherungen über das Haftpflichtrecht, die Sozial- oder Opferhilfe bis zu privatversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Ansprüchen, und wegen des raschen Wandels in den eigenen sozialen Verhältnissen können sich die Koordinationsbedürfnisse jeden Tag anders darstellen. Die Vertröstung auf spätere Korrekturmöglichkeiten (vgl. etwa BGE 106 V 91) ist nicht nur verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar, sondern angesichts der sich

schnell ändernden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der versicherten Personen auch stossend und ungerecht. Die Verweigerung einer korrekten Invaliditätsgradbemessung ist deshalb nur in Extremfällen und nur unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs zu rechtfertigen. Die koordinationsrechtliche Relevanz der Invaliditätsbemessung genügt bereits, um die Beschwerdeführerin vor dem Vorwurf zu bewahren, sie betreibe prozessökonomisch gesehen Nonsense und ihr Begehren sei für den Sozialversicherungsrichter eine Zumutung. Das Fortgelten eines als falsch erkannten Invaliditätsgrades wäre für einen Verfügungsadressaten ein Ärgernis, selbst wenn noch keine Folgen in anderen Rechtsgebieten erkennbar sind. Dem Adressaten geht es um eine korrekte Leistungsentscheidung und -zumessung, nicht um die Durchsetzung eines Feststellungsinteresses. Auch vorliegend geht es der Beschwerdeführerin nicht um eine Feststellung, sondern um eine korrekte Leistungsabklärung und -zumessung. Es können daher die Wertungen aus dem Bereich der Feststellungsverfügungen (Art. 49 Abs.2 ATSG) nicht unbesehen übernommen werden.

E. 9

Die Bindungswirkung der IV-Rentenverfügungen ist nicht nur für die betriebliche Vorsorge gesetzlich vorgeschrieben (Art. 23 BVG), sondern sie gilt für alle Sozialversicherungszweige, die mit dem Invaliditätsbegriff des ATSG operieren (BGE 126 V 288). Die Invaliditätsbemessung ist zudem auch für die Privatversicherung und das Haftpflichtrecht von enormer praktischer Bedeutung. Neben der Koordination des Invaliditätsgrades sind auch die vielfältigen Beziehungen der Invalidenversicherung mit fast allen andern Sozialversicherungszweigen sowie andern Bedarfsdeckungs- und Schadenausgleichssystemen in der Leistungsordination eine rechtliche Tatsache, die für sich allein genügt, ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse bei der Anfechtung eines falschen Invaliditätsgrades zu begründen. Das Gegenargument, falsche Entscheidungen der Invalidenversicherung wären ja für andere Zweige und Systeme nicht bindend, spricht einer ganzheitlich betrachteten Verfahrens- und Prozessökonomie recht eigentlich Hohn. Ohnehin ist in jedem Fall einer behaupteten inkorrekten Invaliditätsgradbemessung auch die zugestandene Grösse, die nach Meinung der Verwaltung oder des Richters das Rechtsschutzinteresse wegfallen lassen könnte, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes, der Rechtsanwendung von Amtes wegen und der Möglichkeiten zur reformatio in melius vel in peius zu überprüfen. Eine korrekte Invaliditätsgradbemessung mit einer ausreichenden Begründung in der Verfügung ist ferner nicht nur ein Aspekt der richtigen Rechtsanwendung, sondern auch ein Aspekt der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Bis man wirklich von einer "unnützen" und damit rechtsmissbräuchlichen Beanstandung einer Invaliditätsgradbemessung im Einzelfall ausgehen kann, braucht es insgesamt weit mehr, als die herrschende höchstrichterliche Praxis annimmt.

E. 10

Entgegen einer verbreiteten Meinung kann der Festsetzung des Invaliditätsgrades als Teil der Verfügung über die Invalidenrente der Dispositivcharakter nicht abgesprochen werden. Die IV-Stelle und auch andere Sozialversicherungen legen gestützt auf das Ergebnis der Sachverhaltsabklärung durch einen Rechtsanwendungsakt nach einer bestimmten Bemessungsmethode den Invaliditätsgrad fest. Keine der verschiedenen Bemessungsmethoden lässt es zu, "über den Daumen zu peilen". Das Dispositiv eines Rentenentscheides enthält deshalb notwendigerweise immer auch eine Feststellung, gefolgt von der Leistungszusprache oder der Leistungsablehnung. Je nach koordinationsrechtlicher

Konstellation interessieren sich die übrigen Sozialversicherungszweige und Bedarfsdeckungs- und Schadenausgleichssysteme nur für den Betrag der Leistung, nur für den Invaliditätsgrad oder aber für beides. Unter diesen Umständen kann die Behauptung nicht zutreffen, dass der Invaliditätsgrad nur Teil der Begründung eines Rentenentscheides bilde.

E. 11

Im konkreten Fall verlangt die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Rentengesuchs gegenüber der Beschwerdegegnerin eine korrekte Invaliditätsgradbemessung. Aufgrund der Akten steht aber fest, dass sowohl die S. als kollektive Krankentaggeld-Versicherung nach VVG als auch die Pensionskasse der G. eine Zustellung der Rentenverfügung verlangt haben. Beide Institutionen setzen Leistungen fest, die auf die Invaliditätsgradermittlung der Beschwerdegegnerin abgestimmt sind und die Anlass zur Rückerstattung und Verrechnung geben. Die Festlegung des Invaliditätsgrades durch die Beschwerdegegnerin hat also für die Beschwerdeführerin direkte Auswirkungen. Nur im Verhältnis der Beschwerdegegnerin zur Hinterlassenenversicherung der AHV kommt es vorliegend nicht darauf an, ob der ermittelte 55%ige Invaliditätsgrad stimmt oder nicht. Die übrigen Koordinationsbeziehungen und überhaupt das weitere sozialversicherungsrechtliche Fortkommen bzw. das wirtschaftliche Schicksal der Beschwerdeführerin sind hingegen derart offen, dass das Beharren auf einer korrekten Invaliditätsgradermittlung konkret nicht als rechtsmissbräuchlich bewertet werden kann. Nichts hindert die Beschwerdegegnerin in einem Fall wie dem vorliegenden daran, den Abklärungsaufwand vernünftig zu begrenzen und sich statt mit polydisziplinären Begutachtungen auch mit spezialärztlichen Berichten zu begnügen. Auch verfügt die Beschwerdegegnerin über einen kompetenten ärztlichen Dienst, der die verschiedenen Spezialberichte im Zusammenhang gewichtet und der nötigenfalls durch eigene Untersuchungen mit verhältnismässig bescheidenem Aufwand beweistaugliche Einzel- und Gesamtbeurteilungen produzieren kann.

E. 12

a) Der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin, auf die Einsprache der Beschwerdeführerin nicht einzutreten, ist ausschliesslich mit dem Fehlen eines Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin begründet worden. Die vorangehenden Ausführungen belegen, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht. Der angefochtene Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin ist deshalb aufzuheben. Grundsätzlich könnte sich das Gericht darauf beschränken, den angefochtenen Nichteintretensentscheid zu kassieren und die Sache zur Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen und zur anschliessenden neuen Entscheidung über die Eintretensfrage an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da aber offenkundig ist, dass die weiteren Eintretensvoraussetzungen (Einhaltung der Einsprachefrist, Aktivlegitimation der Beschwerdeführerin) erfüllt sind, rechtfertigt es sich im Interesse der Verfahrensbeschleunigung, ein reformatorisches Urteil zu fällen, d.h. direkt anzuordnen, dass auf die Einsprache der Beschwerdeführerin einzutreten ist. Die Sache wird der Beschwerdegegnerin zur materiellen Behandlung der Einsprache überwiesen. b) Da die Beschwerdegegnerin nicht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin eingetreten ist, ist die materielle Frage nach dem Rentenanspruch und damit nach dem Invaliditätsgrad im angefochtenen Einspracheentscheid nicht beantwortet worden. Das Beschwerdeverfahren musste deshalb notwendigerweise ebenfalls auf die Frage beschränkt bleiben, ob auf die Einsprache der Beschwerdeführerin einzutreten sei,

und dies obwohl die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde die Zusprache einer ganzen Invalidenrente auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 70% beantragt hatte. Obwohl das Gericht also auf diesen Antrag nicht hat eintreten können, soweit er über den Streitgegenstand, d.h. die Eintretensfrage, hinausgegangen ist, muss in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Der Kern des Beschwerdebegehrens, das Ersuchen um die Aufhebung des rechtswidrigen Einspracheentscheides, ist nämlich vollumfänglich geschützt worden. Die Beschwerdeführerin hat somit einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Daran kann auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren ein Feststellungsinteresse geltend gemacht hat, nichts ändern, denn diese Frage hätte von der Beschwerdegegnerin von Amtes wegen geprüft werden müssen. Die der Beschwerdeführerin zustehende Entschädigung ist vom Gericht ermessensweise unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG) ermessensweise festzusetzen. Eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.